

## Die Vereinsstatuten

### Statuten des Vereines „Touren-Motorrad-Club Zillertal“

#### Artikel 1

Der Verein nennt sich „**Touren-Motorrad-Club Zillertal**“. Er übt seine Tätigkeit vorwiegend im Zillertal aus und hat seinen Sitz im Wohnort des jeweiligen Obmannes. Eine Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.

#### Artikel 2

Zweck und Sinn des Vereines ist es, gemeinsame Interessen von Besitzern, Lenkern und Mitfahrern von **Tourenmotorrädern, Choppermotorrädern und Beiwagengespannen** zu verbinden und die Kameradschaft der Genannten zu pflegen.

Weiters bezweckt der Verein die Durchführung von Motorradtreffen, gemeinsame Motorradtouren, Kontaktpflege mit anderen Motorradclubs sowie die Abhaltung gesellschaftlicher Veranstaltungen. Der Verein dient ausschließlich ideellen Zwecken, ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen.

Der **Touren-Motorrad-Club Zillertal** bekennt sich zur Zusammenarbeit mit anderen in- und ausländischen Motorradclubs. Der Verein ist neutral und ist ihm jede politische Betätigung untersagt.

#### Artikel 3

Der Vereinszweck soll durch die in Artikel 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

##### Als ideelle Mittel dienen:

- a) Vorträge
- b) Versammlungen
- c) gesellige Zusammenkünfte

Die erforderlichen **materiellen Mittel** sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Erträge aus Veranstaltungen
- c) Spenden, Schenkungen und sonstige Zuwendungen sowie Subventionen

#### Artikel 4

##### Arten und Erwerb der Mitgliedschaft

Man unterscheidet

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

**Ordentliche** Mitglieder sind solche, welche die Tätigkeit des Vereines im Sinne des Artikel 2 der Statuten unterstützen, an allen Rechten und Pflichten des Vereines teilnehmen und **Besitzer, Lenker oder Mitfahrer von Tourenmotorrädern, Choppern oder Beiwagengespannen** sind. Diese Mitgliedschaft kann durch Stellung eines Antrages und durch Zahlung des Mitgliedsbeitrages an der Touren-Motorrad Club Zillertal erworben werden.

Die **außerordentliche Mitgliedschaft** kann in Ausnahmefällen von Personen erworben werden, die **andere** als in Artikel 2 genannte **Motorräder** besitzen. Voraussetzung jedoch ist, daß der Bewerber durch sein bisheriges Verhalten seine Verbundenheit zum Verein bewiesen hat und erkennen läßt, daß er die Ziele des Vereines weitgehend unterstützt. Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig.

## Die Vereinsstatuten

**Ehrenmitglieder** können Personen werden, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben. Die Entscheidung über die Aufnahme als Ehrenmitglied fällt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Vor Konstituierung des Vereines erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird mit Konstituierung des Vereines wirksam.

### Artikel 5

#### Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder des Vereines genießen die gleichen Rechte. Sie haben die Pflicht, Bestrebungen des Vereines nach besten Kräften zu fördern und die Statuten einzuhalten. Sie haben weiters das Stimmrecht und das Recht, den Vereinsvorstand zu wählen und selbst gewählt zu werden, Einsicht in die Geschäftsgebarung zu nehmen und Vereinsabzeichen und Vereinsemele zu tragen. Alle Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des Vereines in Anspruch zu nehmen und in den Genuß aller aus dem Bestand des Vereines erwachsenen Priviligien zu gelangen. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich an die Beschlüsse des Vereines zu halten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Betrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Mitgliederversammlung jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet.

### Artikel 6

#### Beendigung der Mitgliedschaft

die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch Tod
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Ausschluß.

Der **freiwillige Austritt** kann jederzeit erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens 3 Monate vorher mitgeteilt werden.

Der **Ausschluß** muß erfolgen

- a) wenn das Mitglied schuldhaft dem Ansehen des Vereines schadet oder vorätzlich den Statuten oder den ordnungsgemäß gefaßten Beschlüssen entgegenarbeitet.
- b) das Mitglied mit den Beiträgen mehr als ein Jahr im Rückstand ist.

Der Ausschluß wird vom Vorstand ausgesprochen. Für den Ausschluß ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

### Artikel 7

#### Die Organe des Vereines und deren Aufgaben

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vereinsvorstand
- c) die Rechnungsprüfer
- d) das Schiedsgericht

#### Zu Punkt a)

Die **Mitgliedervollversammlung** ist das höchste Organ des Vereines. Sie entscheidet in allen Fällen von grundsätzlicher Bedeutung. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die dem Verein angehören und mit dem Mitgliedsbeitrag nicht im Rückstand sind. Jedes Mitglied hat nur eine persönlich abzugebende Stimme.

Die Mitgliederversammlung tritt **alle Jahre** zu einer ordentlichen Versammlung zusammen. Sie ist vom Vorstand

## Die Vereinsstatuten

Die **Einberufung** erfolgt durch den Obmann, der auch den Vorsitz führt. Die Ladung hat mindestens **zwei Wochen vorher** schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. **Anträge** sind mindestens **eine Woche** vor dem Termin der Versammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzubringen. Die Versammlung beschließt, soweit die Statuten nichts anderes bestimmen, mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlußfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens **zwei Drittel** der Mitglieder anwesend sind. Ist die nötige **Anzahl nicht** anwesend, ist die Versammlung nach einer **halben Stunde** auf alle Fälle beschlußfähig.

### **Aufgaben der Mitgliederversammlung:**

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
- b) Bestellung des Vereinsvorstandes und zweier Rechnungsprüfer für drei Jahre
- c) Beratung und Beschlußfassung eingebrachter Anträge
- d) Beschlußfassung über Statutenänderungen
- e) Beschlußfassung über die freiwillige Auflösung des Vereines
- f) Festsetzung der Beitrittsgebühr für ordentliche und außerordentliche Mitglieder
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Die Beschlüsse nach Pnkt d und e bedürfen der Zweidrittelmehrheit.

### **zu Punkt b)**

Der **Vereinsvorstand** setzt sich zusammen aus dem geschäftsführenden Vorstand. (Obmann, Obmannstellvertreter, Kassier, Schriftführer) Der geschäftsführende Vorstand kann eine bestimmte Anzahl von Beiräten auswählen. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne der geltenden Österreichischen Gesetze, die Beschlußfähigkeit des Vorstandes ist gegeben, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand entscheidet jeweils mit einfacher Stimmenmehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Ausschlag. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes wählbares Mitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kooptieren. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

### **Aufgaben des Vorstandes:**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- c) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens
- e) Aufnahme und Ausschluß von Vereinsmitgliedern

### **Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder:**

Die Vertretung des Vereines nach außen obliegt dem **Obmann**. Schriftliche Ausfertigungen und Bekanntmachungen des Vereines, insbesondere den Verein verpflichtende Urkunden, sind vom **Obmann und Schriftführer**, soweit sie jedoch Geldangelegenheiten betreffen, vom **Obmann** und dem **Kassier** gemeinsam zu unterfertigen. Im Falle der Verhinderung des Obmannes tritt an seine Stelle der Obmannstellvertreter.

### **zu Punkt c)**

den **Rechnungsprüfern** obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Zu diesem Zweck sind sie berechtigt, jederzeit in alle Kassenbücher und Belege Einsicht zu nehmen. Sie haben über das Ergebnis dem Vereinsvorstand und der Mitgliederversammlung zu berichten. Sie werden bei der Mitgliedervollversammlung durch einfache Stimmenmehrheit für die Dauer von 3 Jahren gewählt und dürfen dem Vereinsvorstand

## Die Vereinsstatuten

### Artikel 8

#### Das Schiedsgericht

In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß jeder Streitteil innerhalb von 8 Tagen dem Vorstand zwei Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### Artikel 9

#### Auflösung des Vereins

Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur durch den Beschluß der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen. In solchem Falle werden alle verwalteten Gelder nach Abdeckung der Passiva nach vorhergehendem Beschluß der Mitgliederversammlung an Opfer von Motorradunfällen oder deren Hinterbliebenen zuerkannt.

# Motorradsaison 1992 - Motorradsaison 1992 - Motorradsaison 1992

## Namhaftmachung des Vorstandes und des Vereinssitzes



**Werner RAUCH**  
 Schriftführer  
 6283 Ramsau Nr 22a  
 Telefon/Fax: 05282/4539

An die  
 Bezirkshauptmannschaft  
 Abteilung Vereinswesen

**6130 Schwaz**

Ramsau, 15.09.1992

**Betreff:** Namhaftmachung des Vorstandes und des Vereinssitzes

Am 14. September 1992, um 20.00 Uhr, hielt der *Touren-Motorrad Club Zillertal* seine konstituierende Sitzung in 6272 Stumm, Ahrnbachstraße Nr 1 ab.

Bei dieser Sitzung wurde folgender Vorstand gewählt:

Obmann:	Johannes	FIECHTL,	6272 Stumm, Ahrnbachstr 1
Obmannstellv.	Martin	KLOCKER,	6262 Bruck a.Z., Imming 7a
Schriftführer	Werner	RAUCH,	6283 Ramsau Nr 22a
SchriftführerStv.	Richard	SCHÖNAUER,	6283 Ramsau Nr 22a
Kassier	Max	EBERHARTER,	6290 Mayrhofen, Hauptstr. 451

**Vereinssitz** ist der Wohnort des jeweiligen Obmannes, derzeit also **6272 Stumm, Ahrnbachstraße Nr 1.**

Mit freundlichen Grüßen

Werner RAUCH, Schriftführer

## SICHERHEITSDIREKTION

FÜR DAS BUNDESLAND TIROL

SicherheitsDion, Altes Landhaus, 6021 Innsbruck

Herrn

Werner RAUCH

6283 Ramsau Nr. 22 a

Zahl (Bitte bei Antworten angeben!)

Sachbearbeiter

508/822

~~XXXXXX/XXXXXX~~

Datum

Vr 508/92

Kinetter, Adin.

24.3.1992

Betr.: Verein: "Touren-Motorrad Club Zillertal"

am Wohnort des jeweiligen Obmannes  
mit dem Sitz in - vorerst in RAMSAU  
Bildung - Nichtuntersagung.

B E S C H E I D :

Die mit Ihrer Eingabe vom 3.3.1992, ho. eingelangt am 11.3.1992  
angezeigte Bildung des oben bezeichneten Vereines wird nach dem Inhalt  
der vorgelegten Statuten gem. § 7 des Vereinsgesetzes 1951, BGBl.Nr. 233,  
n i c h t u n t e r s a g t .

Eine Begründung entfällt im Hinblick auf § 58 Abs.2 des Allgemeinen Ver-  
waltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl.Nr. 172.

Der Verein ist in der Vereinskartei eingetragen worden.

Der Verein ist verpflichtet, die im Vereinsgesetz 1951, BGBl.Nr. 233, in  
der derzeit geltenden Fassung, festgesetzten Bestimmungen genau einzuhalten.

Sofern der Verein statutengemäß eine Tätigkeit beabsichtigt, deren Ausübung  
von der vorherigen Erfüllung gewisser Bedingungen oder von der vorherigen  
Erwirkung einer besonderen behördlichen Bewilligung abhängig ist, obliegt  
dem Leitungsorgan die Verpflichtung, vor der Aufnahme einer solchen Tätig-  
keit diese Bedingungen zu erfüllen bzw. die erforderlichen behördlichen  
Bewilligungen zu erwirken.

## Motorradsaison 1992 - Motorradsaison 1992 - Motorradsaison 1992

Gemäß § 7 Abs.2 des Vereinsgesetzes 1951 hat sich der Verein innerhalb eines Jahres zu konstituieren, ansonsten er von der Vereinsbehörde gelöscht werden muß.

Das im § Art.7 der Statuten angeführte Leitungsorgan hat die Mitglieder dieses Organes unter Angabe ihrer statutengemäßen Funktion, ihres Namens und ihrer Wohnanschrift binnen vier Wochen nach ihrer Bestellung der Bezirkshauptmannschaft Schwaz anzuzeigen (§ 12 Abs.1 Vereinsgesetz).

Dieser Behörde ist innerhalb der gleichen Frist nach der Konstituierung des Vereines oder jeweils nach Verlegung des Vereinssitzes auch die Anschrift des Vereines mitzuteilen.

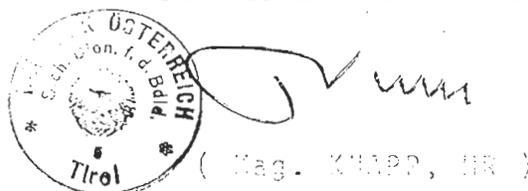
Statutenänderungen (Umbildungen) erfordern die Vorlage eines Ansuchens, gestempelt mit S 120,--, eines Auszuges aus dem Sitzungsprotokoll der Generalversammlung, in der die Statutenänderung beschlossen worden ist, gestempelt mit S 30,--, sowie drei korrekturfreier, geänderter, ordnungsgemäß gestempelter Statutenexemplare (§ 10 Vereinsgesetz).

Wenn eine Bescheinigung des Vereinsbestandes gewünscht wird, ist darum von der Vereinsleitung bei der Sicherheitsdirektion für Tirol anzusuchen.

Dem Ansuchen um Bestandsbescheinigung sind zwei Stempelmarken im Betrage von je S 120,-- und eine von S 20,-- (unaufgeklebt) beizulegen.

Eine Statutenausfertigung liegt bei.

Der Sicherheitsdirektor:



1 Anlage